

Grabmals- und Bepflanzungssatzung

der Gemeinde A C H T R U P

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVOBl. S. 25) und § 28 der Friedhofssatzung vom 25.08.1969 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Achtrup in ihrer Sitzung am 24.04.1971 die nachstehende Grabmals- und Bepflanzungssatzung beschlossen:

I

§ 1

Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine und Findlinge verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
 - a) Politur ist an der Vorderseite gestattet. Die Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein; jedoch keine Politur, lediglich Schleifen ist erlaubt, sonst jede handwerkliche Bearbeitung zugelassen. Auch die Rückseiten müssen sauber gearbeitet sein.
 - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können poliert oder geschliffen sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und serienmäßig hergestellt sein, außerdem sind nicht rostende Metallbuchstaben zulässig.
 - d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutagen, Gestaltungs- und Bearbeitungsarbeiten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben. Schriften und Ornamente können zurückhaltend getönt werden.
- (4) Stehende oder liegende Grabmale sind zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten (für Erdbestattungen) sind stehende Grabmale bis zu 1 m Höhe zulässig, auf Reihengräbern 80 cm Höhe, Mindeststärke 12 cm.
- (6) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.
- (7) Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptmal errichtet werden. Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen besondere Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen zugelassen werden. Sie müssen sich in Stoff und Form dem Hauptmal anpassen.

§ 2

Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Abänderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden.
- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen.

- (3) Entspricht ein aufgestelltes Grab nicht der genehmigten Zeichnung oder es ist ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn es der Nutzungsberechtigte nach vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich entfernen lässt.
- (4) Die Aufstellung eines Grabmals auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die Gemeinde die Aufstellung genehmigt hat und die Gebühren entrichtet wurden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Genehmigung errichtet worden ist.

§ 3

Fundamentierung und Befestigung

Jedes Grabmal bis zu 100 cm Steinhöhe muss in der Erde auf einem Sockel stehen. Es muss ein Dübelloch (Querschnitt 17 mm) haben. Der Dübel muss aus nicht rostendem Material bestehen. Die Herstellung des Fundaments dürfen die Nutzungsberechtigten unmittelbar vergeben.

§ 4

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauern in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, oder Teile davon, zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Unterhaltungspflichtige nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchentlicher Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Sollte die Gemeinde aus Unfällen, die durch Mängel an baulichen Anlagen entstanden sind, in Anspruch genommen werden, so behält sie sich das Rückgaberecht gegen die Nutzungsberechtigten vor.
- (3) Wenn bei der Abwendung von Gefahren Sachschäden an Gräbern oder Grabmalen entstehen, können Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Die aufgestellten Grabmale dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde verändert, umgesetzt, vertauscht oder entfernt werden, solange die Ruhezeit nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch für die Hersteller der Grabmale und Anlagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale zu entfernen. Dazu bedarf es einer Erlaubnis der Gemeinde. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

II **Gestaltung der Grabstätten**

§ 6 **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 7 **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 6 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Die zur Nutzung erworbenen Familien- und Einzelgräber sind von den Berechtigten zur Südseite mit einer lockeren Grenzpflanzung zu versehen, die im natürlichen Wuchs eine Höhe von 70 cm nicht überschreiten sollten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Erstbepflanzung und Herrichtung der Grabstätte hat binnen 6 Monaten nach der Beisetzung zu erfolgen.
- (3) Zur Bepflanzung sind nur Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören dürfen. Dem Charakter des Friedhofes angepasster Grabschmuck wird hiervon nicht betroffen.
- (4) Bäume und baumartige Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angepflanzt werden. Sträucher am Kopfende neben dem Grabstein dürfen diese um nicht mehr als 20 cm übertragen.
- (5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender und absterbender Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der Gemeinde gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Gemeinde ausgeführt.
- (6) Es ist nicht gestattet, Gräber mit festen Baustoffen, Natur- und Kunststein einzufassen.
- (7) Ist eine Beisetzung noch nicht erfolgt, so ist die Grabstätte mit einer bodenbedeckenden Pflanzung zu versehen. Das Pflanzmaterial muss sich den Nachbargräbern anpassen.
- (8) Es ist gestattet, die gärtnerischen Anlagen und ihre Unterhaltung selbständigen und für den Friedhof von der Gemeinde zugelassenen Gartenbaubetrieben zu übertragen.

§ 8 **Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Anforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende Bekanntmachung und ein entsprechender 1-monatiger Hinweis auf der Grabstätte zu

erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Die Wiederinstandsetzung eines eingeebneten Grabes durch den Berechtigten kann noch bis zum Ablauf der Ruhezeit gestattet werden, wenn die der Gemeinde für die Unterhaltung des eingeebneten Grabes entstandenen –Selbstkosten- erstattet werden.

§ 9

Gültigkeit

- (1) Die Grabmals- und Bepflanzungssatzung ist Bestandteil der Friedhofssatzung der Gemeinde vom 25.08.1969 und ist für alle, die auf dem Friedhof ein Nutzungsrecht erwerben oder erworben haben verbindlich.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bepflanzungsordnung vom 26.03.1970 außer Kraft.

Achtrup, den 11. Juni 1971

Gemeinde A c h t r u p
-Der Bürgermeister-

(Siegel)

gez. Ingwersen